

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 27/März 2015

Hinweise zur Abholung aus der Kita (Teil 1 von 2)

Wer darf ein Kind und wann aus einer Kindertageseinrichtung abholen?¹

Die Abholsituation von Kindern gehört zum Alltag in jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung. In diesem Zusammenhang werden immer wieder bestimmte Fragen aufgeworfen:

Wer darf ein Kind abholen? Wie sollen die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung reagieren, wenn eine

Mutter telefonisch um eine Änderung der Abholregelung bittet?

Darf das Kind seinem nicht sorgeberechtigten Vater übergeben werden? Darf ein Kind

übergeben werden, wenn die abholende Person offensichtlich nicht voll handlungsfähig ist? Wie verhalte ich mich, wenn ein Kind bis zur Schließzeit der Kita nicht abgeholt wurde und niemand, auch an Stelle der Sorgeberechtigten, erreichbar ist?

Bei der Klärung dieser und anderer Fragen zur Abholsituation sind zunächst zwei Gesetze von grundsätzlicher Bedeutung:

Wer darf ein Kind abholen?

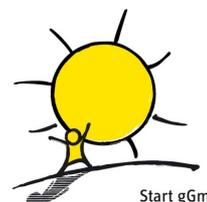
Nach § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben in der Regel die Eltern als Sorgeberechtigte die Personensorge. Diese Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Abholsituation von Kindern gehört zum Alltag in jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung. In diesem Zusammenhang werden immer wieder bestimmte Fragen aufgeworfen: Um all diese Fragen zu beantworten veröffentlichen wir die dazugehörige „Bündnis aktuell“ in zwei Ausgaben.

§ 1632 BGB besagt, dass die Personensorge ferner das Recht umfasst, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem

Elternteil widerrechtlich vorenthält. Hier ist zu beachten, dass nicht immer zwingend beide Elternteile gleichermaßen die Personensorge besitzen oder aber die elterliche Sorge durch andere Personen als die Eltern ausgeübt wird.

Dies ist z. B. bei minderjährigen Müttern oder bei Eltern gegeben, denn die Elterliche Sorge durch ein Familiengericht auf Grundlage des § 1666 BGB in Teilen oder ganz entzogen wurde. In diesem Fall ist der oder die Inhaber/in der



elterlichen Sorge ein Vormund bzw. eine Vormünderin die sowohl Privatperson als auch in der Regel ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamtes sein kann. In jedem Fall kann und muss sich diese Person durch Gerichtsbeschluss und Personal- bzw. Dienstausweis ausweisen.

Das bedeutet rechtlich: Wenn die Eltern (Vormund) ihr Kind aus einer Kindertageseinrichtung abholen möchten, müssen Sie ihnen das Kind herausgeben. Umgekehrt dürfen Sie das Kind grundsätzlich nur seinen Eltern (Vormund) mitgeben und keiner anderen Person, auch wenn diese dem Kind vertraut bzw. der Einrichtung bekannt sind, soweit keine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten (Vollmacht) vorliegt.

Doch es gibt im Berufsalltag immer wieder Situationen, in denen sich die Sachlage nicht so eindeutig darstellt bzw. die rechtliche Lage dem Kindeswohl „widerstrebt“.

Sorgeberechtigte sind abholberechtigt

Hat der Vater mit der Mutter zusammen die elterliche Sorge, dürfen Sie keinem Elternteil das Kind vorenthalten, selbst wenn ein Elternteil von Ihnen verlangt, dass Sie das Kind dem anderen Elternteil nicht herausgeben sollen. Anders verhält es sich, wenn ein Elternteil keine Personensorge hat (zunächst grundsätzlich bei

unverheirateten Eltern) oder einem Elternteil die elterliche Sorge vom Familiengericht (teilweise) entzogen wurde. Im ersten Fall können Eltern bereits vor der Geburt oder danach beim Jugendamt die gemeinsame elterliche Sorge kostenfrei beantragen und die nun neue Sorgerechtssituation dann durch ein entsprechend amtliches Dokument belegen.

Dem nicht (mehr) sorgeberechtigten Elternteil darf das Kind nicht ohne schriftliche Erlaubnis des sorgeberechtigten Elternteils (Vollmacht) übergeben werden.

Praxisbeispiel: Jonas ist sieben Jahre alt und besucht den Hort in einer Kindertageseinrichtung. Eines Tages kommt Jonas Vater in die Einrichtung und will seinen Sohn abholen. Sie wissen jedoch, dass Jonas Eltern geschieden sind und das Familiengericht Jonas Vater die elterliche Sorge vollständig entzogen hat.

Lösung: In diesem Fall dürfen Sie Jonas dem Vater nicht übergeben, es sei denn, die Mutter hat per Vollmacht einer Abholung (schriftlich) zugestimmt. Diese Vollmacht kann jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen oder geändert werden. Als Empfehlung wird gegeben, dass Vollmachten einmal jährlich oder bei Anlass zum Zweifel aktualisiert werden sollten.

Sollten sie grundsätzliche Zweifel an der aktuellen Sorgerechtsituation haben und sich in diesem Zusammenhang eine dem Kindeswohl widerstrebende Situation ergeben (können), so können sie sich jederzeit im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) mit Verweis auf die Sicherung des Kindeswohls an das örtlich zuständige Jugendamt oder auch an das entsprechende Familiengericht wenden.

Nun kann es jedoch vorkommen, dass die Personensorgeberechtigten ihr Kind bis zur Schließzeit der Kita nicht abgeholt haben und sie auch niemand an Stelle der Sorgeberechtigten erreichbar. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit der Leitung bzw. dem Träger der Einrichtung eine bestimmte Wartezeit vereinbart ist (z. B. eine Stunde). Danach ist das Kind im Rahmen eines vereinbarten Verfahrens dem Jugendamt in Obhut zu geben (Kinder- und Jugendnotdienst, Bereitschaftspflegestelle). Andere Verfahrensweisen können mit den Eltern im Vorab ggf. im Rahmen des Betreuungsvertrages vereinbart werden (z. B. Erzieherin nimmt Kind mit nach Hause). Möglichen alternativen Verfahren sollte der Arbeitgeber aus arbeitsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen zugestimmt haben.

Abholberechtigte bestimmen

Im Betreuungsvertrag oder in einer schriftlichen Erklärung sollte im Sinne einer Vollmacht mit den sorgeberechtigten Eltern festgelegt werden, wer das Kind abholen darf. Zumeist erklären die Eltern noch andere Personen für abholberechtigt, wie minderjährige Familienmitglieder, Verwandte oder Nachbarn. Diese Vereinbarung kann jederzeit widerrufen und verändert werden. Wenn Sie mit den Eltern eine Abholvereinbarung treffen oder diese ändern, muss das immer in schriftlicher Form oder ausnahmsweise in mündlicher Form unter Zeugen (Ak-tennotiz anfertigen) geschehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Eltern die getroffene Vereinbarung leugnen, wenn das Kind z. B. auf dem Heimweg zu Schaden kommt oder Eltern nach der Abholung durch Dritte erst zu Hause Verletzungen am Kind feststellen und die zeitliche Zuordnung dann strittig ist.

Praxisbeispiel: Jonas Mutter ruft bei Ihnen im Hort an. Sie informiert darüber, dass sie Jonas heute aus beruflichen Gründen nicht abholen könne und der Junge ausnahmsweise Herrn Müller mitzugeben werden soll.

Lösung: Die Mutter will kurzfristig und per Telefon die bisher gültige Abholvollmacht verändern, weil heute Herr Müller Jonas aus der Einrichtung abholen soll. Leider ist es Ihnen aus

gegebenem Anlass nicht möglich, vorher mit der Mutter eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen. Für eine mündliche Vereinbarung sollten Sie sich jedoch unbedingt eine Mitarbeiterin als Zeugin suchen. Jonas Mutter soll gegenüber dieser Mitarbeiterin wiederholen, dass Herr Müller Jonas vom Kindergarten abholen darf. Das Telefonat ist zu dokumentieren. Ggf. sollte zudem versucht werden, dass die Mutter ihnen vor der Abholung einen schriftlichen Nachweis über ihren Abholwunsch zukommen lässt (Mail, Fax, ggf. Vollmacht über Herrn Müller). Herr Müller hat sich bei der Abholung zudem auszuweisen.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV

Geschäftsstelle Start gGmbH

Erich-Schlesinger-Str. 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/46139889

E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de

www.buendnis-kinderschutz-mv.de